

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

65. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 12. April 2011

Nummer 8

INHALT

Tag		Seite
22. 3. 2011	Verordnung über den Aufstieg in der Fachrichtung Steuerverwaltung (AufstiegsVO-Steuer) 20411 (neu), 20411 01 83	92
25. 3. 2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Bereich des Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 20412	95
29. 3. 2011	Niedersächsische Verordnung über die Ausführung von Schornstiefegerarbeiten (Niedersächsische Prüfungsverordnung — NÜVO) 71310 (neu)	96
5. 4. 2011	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein über den Beitritt des Landes Schleswig-Holstein zur Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt 79100	98

Verordnung
über den Aufstieg in der Fachrichtung Steuerverwaltung
(AufstiegsVO-Steuer)

Vom 22. März 2011

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 242), wird im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

§ 1

Regelungsbereich

Diese Verordnung regelt den Regelaufstieg von Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Steuerverwaltung als eine andere Art des Aufstiegs im Sinne des § 6 Abs. 4 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes.

§ 2

Einführung

(1) ¹Die Einführung der zum Aufstieg zugelassenen Beamtinnen und Beamten dauert 20 Monate. ²Sie gliedert sich in

1. einen zwölfmonatigen Aufstiegslehrgang und
2. eine achtmonatige berufspraktische Tätigkeit.

(2) ¹Der Aufstiegslehrgang gliedert sich in zwei Teile von jeweils sechs Monaten und schließt mit der Aufstiegsprüfung ab. ²Teil 1 soll möglichst bald nach Beginn der Einführung durchgeführt werden. ³Teil 2 kann geteilt werden; mindestens drei Monate sollen der Aufstiegsprüfung unmittelbar vorangehen.

(3) ¹Der Aufstiegslehrgang umfasst mindestens 1 100 und höchstens 1 400 Unterrichtsstunden. ²Die Lehrgangsfächer sowie die Verteilung der Mindeststundenzahl auf die Teile 1 und 2 und auf die Lehrgangsfächer ergeben sich aus der **Anlage**. ³In jedem Lehrgangsfach nach Nummer 1 Buchst. a bis e und Nummer 2 Buchst. a bis e der Anlage ist eine Aufsichtsarbeit mit einer Bearbeitungszeit von drei Zeitstunden zu schreiben. ⁴Die Aufsichtsarbeiten sind von der oder dem Lehrenden des jeweiligen Lehrgangsfachs mit einer Note und einer Punktzahl zu bewerten; § 6 Abs. 1 und 2 Halbsatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO) in der Fassung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1581), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juli 2002 (BGBl. I S. 2917), ist entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Während der berufspraktischen Tätigkeit sind die Beamtinnen und Beamten am Arbeitsplatz in Aufgaben der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Steuerverwaltung einzuführen. ²Sie sollen in einem 16-wöchigen Abschnitt mit der Veranlagung und der zugehörigen Bearbeitung von Rechtsbehelfen sowie in einem 10-wöchigen Abschnitt mit der steuerlichen Außenprüfung vertraut gemacht werden. ³Die berufspraktische Tätigkeit wird durch Arbeitsgemeinschaften ergänzt.

(5) Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen entscheidet im Benehmen mit der Bildungseinrichtung über

1. Beginn und Ende der Teile 1 und 2 des Aufstiegslehrgangs,
2. die Teilung des Teils 2 des Aufstiegslehrgangs,
3. die Zahl der Unterrichtsstunden und
4. den Inhalt und den zeitlichen Umfang von Arbeitsgemeinschaften.

§ 3

Beurteilungen während der Einführung

(1) ¹Die Leistungen der Beamtin oder des Beamten in jedem Lehrgangsfach des Teils 1 und in jedem Lehrgangsfach des Teils 2 werden nach Abschluss des jeweiligen Teils von der

oder dem Lehrenden des Lehrgangsfachs mit einer Note und einer Punktzahl bewertet; § 6 Abs. 1 und 2 Halbsatz 1 StBAPO ist entsprechend anzuwenden. ²Aus den Einzelpunktzahlen wird für Teil 1 und für Teil 2 das arithmetische Mittel auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung errechnet (Durchschnittspunktzahl). ³Aus den Durchschnittspunktzahlen wird das arithmetische Mittel auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung errechnet (Punktzahl für den Aufstiegslehrgang). ⁴Die Punktzahl für den Aufstiegslehrgang wird entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 StBAPO einer Note zugeordnet (Note für den Aufstiegslehrgang). ⁵Die Bewertungen nach Satz 1 Halbsatz 1 und die Note für den Aufstiegslehrgang sind der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben.

(2) ¹Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Finanzamts beurteilt die Leistungen der Beamtin oder des Beamten in der berufspraktischen Tätigkeit spätestens vor Beginn des mündlichen Teils der Aufstiegsprüfung. ²Die Gesamtleistung ist mit einer Note und einer Punktzahl (Punktzahl für die berufspraktische Tätigkeit) zu bewerten; § 6 Abs. 1 und 2 Halbsatz 1 StBAPO ist entsprechend anzuwenden. ³Die Beurteilung erfolgt auf Vorschlag der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters. ⁴Die Stellungnahmen derjenigen, die die berufspraktische Tätigkeit am Arbeitsplatz begleitet haben, und derjenigen, die die Arbeitsgemeinschaften durchgeführt haben, sind zu berücksichtigen. ⁵Die Beurteilung ist der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben und mit ihr oder ihm zu besprechen.

§ 4

Aufstiegsprüfung

(1) Im Anschluss an den Aufstiegslehrgang ist vor einem Prüfungsausschuss die Aufstiegsprüfung abzulegen, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht.

(2) ¹In der Aufstiegsprüfung ist festzustellen, ob die Beamtin oder der Beamte für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Steuerverwaltung befähigt ist. ²§ 33 Abs. 4 StBAPO ist entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Für den Prüfungsausschuss, die Durchführung der Aufstiegsprüfung, Ordnungsverstöße, Säumnis, Verhinderung und Rücktritt sind die §§ 34 bis 37 StBAPO entsprechend anzuwenden. ²Die Prüfungsleistungen werden mit einer Note und einer Punktzahl bewertet; § 6 Abs. 1 und 2 Halbsatz 1 StBAPO ist entsprechend anzuwenden. ³Durchschnittspunktzahl ist das arithmetische Mittel der Einzelpunktzahlen, berechnet auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung.

(4) ¹Im schriftlichen Teil der Aufstiegsprüfung ist in den Prüfungsgebieten

1. Abgabenrecht,
2. Steuern vom Einkommen und Ertrag,
3. Umsatzsteuer,
4. Bilanzsteuerrecht und Außenprüfung und
5. Besteuerung der Gesellschaften

je eine Aufsichtsarbeit zu fertigen. ²Die Aufgaben können sich auf andere Gebiete, die in Teil 2 des Aufstiegslehrgangs behandelt wurden, und auf Fragen der Datenverarbeitung erstrecken. ³Die Bearbeitungszeit beträgt je Aufsichtsarbeit vier Zeitstunden. ⁴§ 38 Abs. 2 und 3 und die §§ 39 und 40 StBAPO sind entsprechend anzuwenden.

(5) ¹Zum mündlichen Teil der Aufstiegsprüfung lässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu, wer

1. in mindestens drei Aufsichtsarbeiten mindestens die Note ausreichend,

2. in den Aufsichtsarbeiten mindestens die Durchschnittspunktzahl fünf und
3. die Zulassungspunktzahl von mindestens 155 Punkten erreicht hat. ²Die Zulassungspunktzahl ist die Summe aus
 1. dem Fünffachen der Punktzahl für die berufspraktische Tätigkeit,
 2. dem Fünffachen der Durchschnittspunktzahl für Teil 1 des Aufstiegslehrgangs,
 3. dem Dreifachen der Durchschnittspunktzahl für Teil 2 des Aufstiegslehrgangs und
 4. dem Achtzehnfachen der Durchschnittspunktzahl für die Aufsichtsarbeiten im schriftlichen Teil der Aufstiegsprüfung.

³Wer nicht zugelassen wird, hat die Aufstiegsprüfung nicht bestanden. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling die Entscheidung über die Zulassung unter Mitteilung der Bewertungen der Aufsichtsarbeiten bekannt.

(6) ¹Für den mündlichen Teil der Prüfung werden Prüfungsgruppen mit höchstens fünf, ausnahmsweise sechs Prüflingen gebildet. ²Die Prüfungszeit beträgt je Prüfling etwa 60 Minuten. ³Es ist mindestens eine angemessene Pause zu machen. ⁴Prüfungsfächer sind die Lehrgangsfächer nach Nummer 2 Buchst. a bis e der Anlage; die Lehrgangsfächer nach Nummer 2 Buchst. f bis i der Anlage können einbezogen werden. ⁵Der Prüfungsausschuss bewertet die Leistungen in jedem Prüfungsfach. ⁶§ 44 Abs. 2 bis 4 StBAPO ist entsprechend anzuwenden.

§ 5

Ergebnis der Aufstiegsprüfung

(1) ¹Die Aufstiegsprüfung hat bestanden, wer mindestens die Prüfungsdurchschnittspunktzahl fünf und mindestens die Endpunktzahl 100 erreicht hat. ²Die Prüfungsdurchschnittspunktzahl wird aus den Durchschnittspunktzahlen der beiden Teile der Aufstiegsprüfung gebildet. ³Die Endpunktzahl ist die Summe aus

1. dem Fünffachen der Punktzahl für den Aufstiegslehrgang,
2. dem Dreifachen der Punktzahl für die berufspraktische Tätigkeit,
3. dem Achtfachen der Durchschnittspunktzahl für die Aufsichtsarbeiten im schriftlichen Teil der Aufstiegsprüfung und
4. dem Vierfachen der Durchschnittspunktzahl für den mündlichen Teil der Aufstiegsprüfung.

(2) Durch Teilung der Endpunktzahl durch 20 ergibt sich die Aufstiegspunktzahl, der entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 StBAPO eine Note zugeordnet wird (Aufstiegsnote).

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt im Anschluss an den mündlichen Teil der Aufstiegsprüfung das Bestehen oder Nichtbestehen der Aufstiegsprüfung, die Aufstiegsnote, die Aufstiegspunktzahl, die Endpunktzahl, die Prüfungsdurchschnittspunktzahl und die Bewertungen im mündlichen Teil der Aufstiegsprüfung bekannt.

(4) ¹Wer die Aufstiegsprüfung bestanden hat, erhält darüber ein Zeugnis mit der Endpunktzahl und der Aufstiegsnote. ²Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung, in der die Endpunktzahl und deren Ermittlung sowie die Aufstiegsnote anzugeben sind.

(5) Für die Akteneinsicht ist § 42 Abs. 3 StBAPO entsprechend anzuwenden.

§ 6

Niederschrift

Über den Ablauf und den wesentlichen Inhalt des mündlichen Teils der Aufstiegsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 7

Wiederholung der Aufstiegsprüfung

¹Wer die Aufstiegsprüfung nicht bestanden hat, kann sie innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einmal wiederholen. ²Die Einführung wird um eine zusätzliche berufspraktische Tätigkeit verlängert.

§ 8

Absehen von der Aufstiegsprüfung

Die Voraussetzung des § 33 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung ist erfüllt, wenn die Note für den Aufstiegslehrgang und die Note für die berufspraktische Tätigkeit jeweils mindestens „ausreichend“ lautet.

§ 9

Berufsbezeichnung

Der Erwerb der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Steuerverwaltung nach dieser Verordnung berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Finanzverwaltungsfachwirtin“ oder „Finanzverwaltungsfachwirt“.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes vom 17. November 2000 (Nds. GVBl. S. 297) außer Kraft.

Hannover, den 22. März 2011

Niedersächsisches Finanzministerium

Möllring

Minister

Lehrgangsfächer und Verteilung der Mindeststundenzahl

1. Teil 1

a) Abgabenrecht (ohne Vollstreckungs- und Steuerstrafrecht)	75 Unterrichtsstunden
b) Steuern vom Einkommen und Ertrag	185 Unterrichtsstunden
c) Umsatzsteuer	65 Unterrichtsstunden
d) Betriebliches Rechnungswesen und Bilanzsteuerrecht	100 Unterrichtsstunden
e) Besteuerung der Gesellschaften mit den dafür erforderlichen Grundlagen des Gesellschaftsrechts	45 Unterrichtsstunden
f) Privatrecht	45 Unterrichtsstunden
g) Öffentliches Recht	35 Unterrichtsstunden
	<hr/>
	550 Unterrichtsstunden
	<hr/>

2. Teil 2

a) Abgabenrecht, Finanzgerichtsordnung	70 Unterrichtsstunden
b) Steuern vom Einkommen und Ertrag	130 Unterrichtsstunden
c) Umsatzsteuer	70 Unterrichtsstunden
d) Betriebliches Rechnungswesen und Bilanzsteuerrecht	125 Unterrichtsstunden
e) Besteuerung der Gesellschaften mit den dafür erforderlichen Grundlagen des Gesellschaftsrechts	55 Unterrichtsstunden
f) Privatrecht	20 Unterrichtsstunden
g) Öffentliches Recht	30 Unterrichtsstunden
h) Bewertungsrecht und Erbschaftsteuer	25 Unterrichtsstunden
i) Informatik	25 Unterrichtsstunden
	<hr/>
	550 Unterrichtsstunden
	<hr/>

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Bereich
des Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vom 25. März 2011

Aufgrund des § 75 Nr. 1 des Niedersächsischen Disziplinargesetzes vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Bereich des Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 24. November 2005 (Nds. GVBl. S. 367) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch

die Worte „Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Hannover, den 25. März 2011

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz
und Landesentwicklung

L i n d e m a n n

Minister

**Niedersächsische Verordnung
über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten
(Niedersächsische Überprüfungsverordnung – NÜVO)**

Vom 29. März 2011

Aufgrund

des § 1 Abs. 1 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) in Verbindung mit Nummer 3.3.1.1 der Anlage der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2010 (Nds. GVBl. S. 311), und

des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2010 (Nds. GVBl. S. 134), im Einvernehmen mit dem Finanzministerium

wird verordnet:

§ 1

Regelungsbereich

¹Diese Verordnung bestimmt über die in § 1 Abs. 1 bis 3 der Kehr- und Überprüfungsordnung vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten kehr- oder überprüfungspflichtigen Anlagen hinaus weitere Anlagen, die zum Zweck der Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit überprüft werden müssen. ²Sie bestimmt auch die für die Überprüfung der weiteren Anlagen und die Amtshandlungen und Leistungen in Bezug auf andere durch Landesrecht den Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und Bezirksschornsteinfegermeistern übertragenen Aufgaben zu erhebenden Gebühren.

§ 2

Weitere Anlagen, die der Überprüfungspflicht unterliegen

(1) ¹Dunstabzugsanlagen, die nicht ausschließlich privat betrieben werden, sind einmal im Kalenderjahr auf ihre Betriebs- und Brandsicherheit zu überprüfen. ²Über das Ergebnis der Überprüfung ist der Eigentümerin oder dem Eigentümer

des Grundstücks oder der Räume eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Dunstabzugsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste Einrichtungen zum Aufnehmen von Koch-, Brat-, Grill-, Dörr- oder Röstdünsten und deren Abführung über Rohre, Kanäle oder Schächte ins Freie.

(3) ¹Im Übrigen sind § 3 Abs. 1 bis 3, § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 5 Satz 1 sowie § 7 der Kehr- und Überprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. ²Die Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 ist dem Formblatt nach § 5 Satz 1 der Kehr- und Überprüfungsordnung als Anlage beizufügen.

§ 3

Gebühren

(1) Für die Überprüfungen nach § 2 sowie Amtshandlungen und Leistungen der Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und Bezirksschornsteinfegermeister nach anderen Rechtsvorschriften des Landes werden nach Maßgabe der **Anlage** Arbeitsgebühren erhoben, die sich nach den in der Anlage festgesetzten Arbeitswerten bemessen.

(2) § 6 Satz 2 sowie die Nummern 1.2, 1.3 und 5 der Anlage 3 der Kehr- und Überprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) § 1 Satz 2, § 3 und die Anlage (zu § 3 Abs. 1) treten mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Hannover, den 29. März 2011

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

B o d e

Minister

Gebührenverzeichnis

Nr.	Bezeichnung	Anzahl der Arbeitswerte	Nr.	Bezeichnung	Anzahl der Arbeitswerte
1	Arbeitsgebühren für die Überprüfung von Dunstabzugsanlagen		2.1.2.5	Ausstellen der Bescheinigung	10,0
1.1	für die erste Anlage	9,9	2.1.3	Gleichzeitige Bescheinigung der Tauglichkeit von Abgasanlagen und der sicheren Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen	
1.2	für jede weitere Anlage	6,6	2.1.3.1	für jedes selbständige Gebäude	30,0
1.3	für jede notwendige Prüföffnung im gleichen Geschoss	3,3	2.1.3.2	Zuschlag je angefangenen Meter der Abgasanlage	1,8
1.4	für jede notwendige Prüföffnung im anderen Geschoss	6,6	2.1.3.3	Zuschlag für die Dichtheitsprüfung der Abgasanlage je Arbeitsminute	0,8
1.5	für die Überprüfung der Mündung ohne Ventilator	3,3	2.1.3.4	Zuschlag je Feuerstätte mit Außenwandanschluss	4,4
1.6	für die Überprüfung der Mündung mit Ventilator	9,9	2.1.3.5	Ausstellen der Bescheinigung	10,0
2	Arbeitsgebühren für Bescheinigungen nach § 40 Abs. 8 der Niedersächsischen Bauordnung		2.2	Bei der Änderung von Feuerungsanlagen	
2.1	Bei der Errichtung von Feuerungsanlagen		2.2.1	Bescheinigung der sicheren Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen	
2.1.1	Bescheinigung der Tauglichkeit von Abgasanlagen		2.2.1.1	für jedes selbständige Gebäude	18,0
2.1.1.1	für jedes selbständige Gebäude	30,0	2.2.1.2	Zuschlag je angefangenen Meter der Abgasanlage	1,8
2.1.1.2	Zuschlag je angefangenen Meter der Abgasanlage	0,9	2.2.1.3	Zuschlag für die Dichtheitsprüfung der Abgasanlage je Arbeitsminute	0,8
2.1.1.3	Zuschlag für die Dichtheitsprüfung der Abgasanlage je Arbeitsminute	0,8	2.2.1.4	Zuschlag je Feuerstätte mit Außenwandanschluss	4,4
2.1.1.4	Ausstellen der Bescheinigung	10,0	2.2.1.5	Ausstellen der Bescheinigung	10,0
2.1.2	Bescheinigung der sicheren Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen		2.3	Zuschlag für die rechnerische Überprüfung der Sicherstellung der Zufuhr der notwendigen Verbrennungsluft für die Feuerstätte, je Arbeitsminute	0,8
2.1.2.1	für jedes selbständige Gebäude	18,0	2.4	Wiederholungsprüfung nach Nr. 2.1, 2.2 oder 2.3	die Hälfte des Betrages nach Nr. 2.1, 2.2 oder 2.3
2.1.2.2	Zuschlag je angefangenen Meter der Abgasanlage	0,9			
2.1.2.3	Zuschlag für die Dichtheitsprüfung der Abgasanlage je Arbeitsminute	0,8			
2.1.2.4	Zuschlag je Feuerstätte mit Außenwandanschluss	4,4			

Bekanntmachung
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages
zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen,
Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein
über den Beitritt des Landes Schleswig-Holstein
zur Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein über den Beitritt des Landes Schleswig-Holstein zur Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt vom 19. Januar 2011 (Nds. GVBl. S. 7) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 2 am 1. April 2011 in Kraft getreten ist.

Hannover, den 5. April 2011

Niedersächsische Staatskanzlei

Dr. Hawighorst

Staatssekretärin

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten